

54/SN-214/ME

**Staatsanwaltschaft Klagenfurt**

Jv 881-1b/01

Klagenfurt, am 24.10.2001

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Strafprozessreform-
gesetzes

In der Anlage werden nachträglich 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.G.F., geändert werden soll, vorgelegt.

Zu Vergleichszwecken wird höflich ersucht, die Aufnahme der vorgelegten Stellungnahme in das Rechtsinformationssystem (RIS) zu veranlassen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. G. ...'.

54 SN-214/ME

Jv 881-1b/01

Von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wird zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/2000, geändert werden soll, folgende

STELLUNGNAHME

abgegeben, die allerdings wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auf Schwerpunkte beschränkt bleiben muss:

I.) Zum 1. Hauptstück:

Zu § 1:

Unklar ist der Beginn des Strafverfahrens, da auch das SPG Schritte vorsieht, die ohne staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Aufsicht zu einem gerichtlichen Strafverfahren führen.

Unklar ist ferner, ob beim Verfolgungsrücktritt in der Hauptverhandlung nach wie vor der Formalfreispruch des § 259 Z. 2 StPO notwendig ist, da ein solcher Probleme aufwirft.

Bei Absatz 3 fehlt das Wiederaufnahme- und das Erneuerungsverfahren. Es wäre zumindest zu definieren, zu welchem Verfahrensabschnitt diese zu zählen sind. Gleiches gilt für das Vollstreckungsverfahren bei einer Geldstrafe.

Zu § 3:

Die Definition “und am Strafverfahren beteiligten Behörden” sowie “und alle Organe der im Strafverfahren beteiligten Behörden” kann in dieser Form nicht hingenommen werden. Wenn der Entwurf eine Aufwertung der Staatsanwaltschaften bringen soll, bedarf dies einer entsprechenden legislativen Präzisierung und die Staatsanwaltschaften dürfen keineswegs mit anderen am Verfahren beteiligten Behörden in einen Topf geworfen werden.

Zu § 4:

Der erste Satz des Absatz 1 wird in dieser Klarheit ausdrücklich begrüßt. Der Diskussion, diese Bestimmung in den Verfassungsrang zu heben, wird äußerst positiv gegenübergestellt.

Nach § 4 Abs. 2 erster Satz sollen offenbar die bisherigen Antragsdelikte entfallen. Dies hätte materielle rechtliche Konsequenzen und erfordert eine eingehende Diskussion (vgl. hierzu etwa § 203 StGB). Dem Entfall der Privatanklagedelikte kann ohne nähere Erläuterung der hierdurch eintretenden neuen Rechtslage nur mit Vorbehalt zugestimmt werden.

Zu § 5:

Die Gesetz- und Verhältnismäßigkeit wirft zahlreiche Auslegungsschwierigkeiten auf, da insbesondere von dem “Gewicht der strafbaren Handlung”, der “Dringlichkeit des bestehenden Verdachtes” und der “Bedeutung der Rechtsgutbeeinträchtigung” die Rede ist, die “nicht außer Verhältnis” stehen dürfen. Das hat zur Folge, dass vor allem das Gericht im Einspruchsverfahren und bei der

Bewilligung einer Zwangsmaßnahme die notwendige Prüfung vorzunehmen hat und dabei mitunter Tatfragen zu erörtern sein werden. Hiedurch sind Konflikte mit den Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren denkbar.

Zu § 6:

Die Begriffe “ein in billiger Weise geführtes Verfahren” (Abs. 1 erster Satz) und “Recht auf angemessenes rechtliches Gehör” (Abs. 2) sind zwar der Judikatur zur MRK entlehnt, erscheinen allerdings für einen Gesetzeswortlaut problematisch, weil sie aktuellen Sprachgewohnheiten unterliegen.

Zu § 7:

Absatz 2 lässt eine zweifelsfreie Determinierung vermissen. Begriffe wie “ausreichend Zeit” führen zwangsläufig zu Divergenzen.

Die Definition des agent provocateur in Absatz 3 wird begrüßt; Rechtsfolgen aufgrund eines Verstoßes sind allerdings diesem Absatz nicht zu entnehmen.

Zu § 9:

Der Begriff “angemessene Frist” (Abs. 1 erster Satz) wird zu Konflikten führen, die wiederum im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu klären sein werden. Dies steht mit dem Vorrang der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren in Widerspruch.

In Absatz 2 letzter Satz erfolgt wieder die Vermengung der Staatsanwaltschaften mit den “im Strafverfahren tätigen Behörden”.

Zu § 10:

Absatz 3 letzter Satz und § 207 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes stehen im Widerspruch. Ist nun der Geschädigte stets oder nur “nach Maßgabe seiner Interessen” zu hören?

Zu § 16:

Das Verschlimmerungsverbot kann sich nur auf den Bereich der Strafe beziehen. Im Haftbeschwerdeverfahren können schon bisher zusätzliche Haftgründe vom Rechtsmittelgericht angenommen werden.

II.) Zum 2. Hauptstück:

Hiezu sind drei Dinge vorzuschicken:

- a) die Überschrift “Behörden des Verfahrens und Gerichte” kann in dieser Form nicht beibehalten werden;
- b) die wiederholt besprochene Änderung des Artikel 90 BVG;
- c) die Neuregelung des Weisungsrechtes.

Zu a):

Wenn die Leitungsbefugnis des Staatsanwaltes im Vorverfahren tatsächlich Wille des Gesetzgebers sein sollte - was bei dem vorliegenden Entwurf ohnedies zu bezweifeln ist -, so kann die Staatsanwaltschaft nicht unter den Allgemeinbegriff “Behörden des Verfahrens” fallen. Dies widerspricht auch dem Gedanken der Gleichrangigkeit mit den Gerichten.

Zu b):

Um die Eigenständigkeiten in der Bewältigung der Aufgaben im Sinne des zweiten Abschnittes des zweiten Hauptstückes des Entwurfes zu gewährleisten, kann von einer Aufnahme der Staatsanwaltschaften in das Bundesverfassungsgesetz nicht abgesehen werden. Auf die an anderer Stelle vorzunehmende Argumentation wird hingewiesen.

Zu c):

Das Weisungsrecht in der bisherigen Regelung kann wegen der erweiterten in den richterlichen Bereich hineingehenden Funktion der Staatsanwaltschaft nicht beibehalten werden. Auch hierzu wird auf die weitere Argumentation hingewiesen.

Zu § 18:

Die Legaldefinition der "Kriminalpolizei" in der derzeitigen Form erscheint problematisch. Zu diskutieren ist, ob die demonstrative Aufzählung unter Ziffer 1 bis 4 des Entwurfes überhaupt notwendig ist. Bejahendenfalls wäre zu monieren, dass die Rechte der Geschädigten nicht erwähnt werden und diesbezüglich eine Ergänzung notwendig wäre.

Zu § 20:

Die geplante Gesetzesterminologie " ... bei den Landesgerichten, ... bei den Oberlandesgerichten usw." widerspricht der Gleichrangigkeit der Staatsanwaltschaften. Außerdem bleibt offen, ob durch die Formulierung des § 20 Abs. 1 Z. 3 StPO die Generalprokurator als sogenannte "dritte Instanz" eingeführt wird.

Zu § 21:

Die Regelung der sachlichen Zuständigkeit wirft unter anderem in besonderer Weise das Problem der verfassungsmäßigen Absicherung des Weisungsrechtes auf. Es kann im Hinblick auf die geänderten Funktionen nicht dabei bleiben, dass eine allfällige politische Entscheidung auf diese Weise direkt in den Gang des Strafverfahrens einfließt.

§ 21 Abs. 2 des Entwurfes legt dar, dass bei der Novellierung die Neuregelung der Funktionen der Bezirksanwälte zu überdenken ist, und zwar noch vor Inkrafttreten. Insbesondere zu berücksichtigen ist dabei, dass die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes höhere Qualifikationen verlangt und die im letzten Halbsatz des Absatzes 2 dargelegte Aufsicht und Leitung durch Staatsanwälte beispielsweise in den Bundesländern schon wegen der entfernungsmaßiger Distanz zu Schwierigkeiten führen kann. Im Übrigen ist es für die Situation des Opfers nicht akzeptabel, dass beispielsweise bei Strafverfahren mit einem Schaden von über 1 Million Schilling ein C-Beamter einem geprüften Rechtsanwalt mit noch dazu erweiterten Rechten gegenübersteht. Die Umstrukturierung der Bezirksanwälte in Kanzleibeamte, die etwa einem Rechtspfleger in Strafsachen (Gebührenbestimmung, Termin- und Kalenderüberwachungen u.a.) gleich kämen, wäre wegen der erweiterten Aufgaben dringend notwendig. Diskutabel erscheint höchstens, dass Bezirksanwälte ausnahmsweise bei einem Strafraumen bis zu sechs Monaten als Anklagevertreter tätig werden.

Die Regelung des § 21 Abs. 3 des Entwurfes ist vor allem im letzten Satz unpraktisch und würde eine Verzögerung des Verfahrens bewirken.

Zu § 22:

Hier wird auf die vielfach verwendeten Argumente zur Weisungshierarchie verwiesen. Diskutabel ist jedenfalls zu § 22 Abs. 2 des Entwurfes die Frage, wie lange und in welchem Umfang die Übernahme der Aufgaben und Befugnisse der unterstellten Staatsanwaltschaft durch die Oberstaatsanwaltschaft ausgeübt werden kann oder muss.

Zu § 23:

Missverständlich ist die Formulierung des Absatz 1 im Verhältnis zu § 21 Abs. 1 des Entwurfes. Ist die Generalprokuratur nur von der Anklagebefugnis oder auch von anderen Formen der Endantragstellung ausgenommen?

Zu § 25:

Der Begriff "angemessen festzusetzende Frist" ist zu unbestimmt.

Zu § 27:

Die Formulierung des Abs. 1 "...die zuerst von einer im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes begangenen strafbaren Handlung Kenntnis erlangt hat ..." ist zu unbestimmt. Die Formulierung des § 53 der geltenden StPO "... zuerst von einer in der Republik Österreich verübten strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ..." ist diesbezüglich exakter. Generell abstrakt am Günstigsten erscheint etwa eine Formulierung "..., die zuerst von einer der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegenden strafbaren Handlung Kenntnis erlangt ...".

Die Verständigungspflicht nach § 27 Abs. 2 ist überzogen, bringt einen enormen Verwaltungsaufwand bei der Staatsanwaltschaft und sollte einem sachdienlichen Ermessen überlassen bleiben.

Zu § 28:

Die Formulierungen des Absatz 1 und des Absatz 2 erster Satz des Entwurfes stellen einen Pleonasmus dar, wobei eine Straf- fang durch den Verweis auf § 12 StGB im ersten Satz des § 28 Abs. 2 erfolgen könnte.

Die Formulierung des letzten Satzes des Absatz 2 “enger sachlicher Zusammenhang” ist dehnbar und birgt vorhersehbar die Gefahr von Konnexitätsstreitigkeiten in sich. Wie dies ohne Anrufung eines unabhängigen Gerichtes zu lösen sein wird, erscheint derzeit problematisch.

Zu § 29:

Unklar definiert ist, wer zur Ausscheidung von Teilen des Verfahrens antragsberechtigt ist. Nur der Beschuldigte? Etwa auch der Geschädigte im Sinne eines erweiterten Opferschutzes, wenn etwa alle Tatzeugen außerhalb des Tatortsprengels wohnhaft sind?

Zu § 30:

Die Formulierung des § 30 Abs. 1 zweiter Satz ist schlechthin abzulehnen und müsste wegen der darin verborgenen Problematik sogar zu einer der wesentlichen Fragen der beabsichtigten Reform gehören. Es kann nicht hingenommen werden, dass das Bundesministerium für Justiz bzw. der Bundesminister als politisch Verantwortlicher oder als Organ der Justizverwaltung eine wie immer

geartete Entscheidungskompetenz zugesprochen erhält. Dies widerspricht dem Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung und birgt politisch massiven Sprengstoff in sich. Im äußersten Falle könnte es dazu führen, dass weisungsgebunden ein inszenierter Kompetenzkonflikt dem Weisungsgeber zur Entscheidung vorgelegt wird. Eine Lösung kann nur darin gefunden werden, dass als letzte Entscheidungsinstanz zu § 30 Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfes der Generalprokurator befugt ist.

Zu § 31:

Z. 2 ist unvollständig, da die Tätigkeit der Landesgerichte im Sinne des Strafvollzugsgesetzes unerwähnt bleiben.

Der Tätigkeitsbereich im Sinne der Z. 3 ist ebenfalls zu eng gefasst, da Kompetenzkonflikte und Delegationen fehlen sowie Entscheidungen nach dem StEG offen bleiben.

Zu § 32:

Die Strafbefugnis der Bezirksgerichte bis zu einer drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe wird abgelehnt. Im Entwurf wird übersehen, dass im Hinblick auf die anzupassenden Wertgrenzen es nun praktisch möglich wäre, dass ein Rechtsanwalt mit noch dazu erweiterten Rechten bei einem Vermögensdelikt mit einem S 1 Million übersteigenden Schaden einem Bezirksanwalt (Fachbeamten) gegenübersteht. Die in diesem Zusammenhang neu zu überdenkende Funktion des Bezirksanwaltes (Abschaffung ???) muss vor Inkrafttreten des Entwurfes zweifelsfrei ausdiskutiert und einer Lösung zugeführt werden.

Zu § 37:

Im Abs. 1 wurden offenbar Aussprüche gemäß nach den §§ 22, 23 StGB übersehen.

Zu § 38:

Die Problematik des § 30 des Entwurfes spielt auch in diese Gesetzesbestimmung hinein. Wenn im Rahmen eines Zuständigkeitskonfliktes zwischen zwei Staatsanwaltschaften in letzter Konsequenz das Bundesministerium für Justiz entscheiden kann, so hat dies nach der bisherigen Formulierung des § 38 einen Einfluss auf die gerichtliche Zuständigkeit. Dies muss als möglicher Eingriff in die unabhängige Rechtsprechung abgelehnt werden.

Zu § 39 StGB:

Abzulehnen ist insbesondere die Regelung des Abs. 5. Es ist nicht einsehbar, dass bei Ausscheidung einzelner Fakten die ursprüngliche örtliche Zuständigkeit gegeben bleibt. Beispielsweise ist daran zu denken, dass etwa ein Gericht in Wien im Sinne der Konnexität eine Straftat aus Vorarlberg einbezogen hat, das Verfahren wegen dieser strafbaren Handlung ausscheidet und dieses nunmehr weiter bearbeiten muss. Dies hätte etwa bei einer komplizierten Indiziensache einen enormen Zeit- und Kostenaufwand zur Folge und würde letztlich mit Sicherheit nur zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.

Zu § 44:

Regelungen betreffend das Maßnahmenrecht wären hierzu notwendig, sind aber dem Entwurf nicht zu entnehmen.

III.) Zum 3. Hauptstück:

Zu § 50 Abs. 1 Z. 1:

Die in den erläuternden Bemerkungen vertretene Ansicht, dass bereits eine bloße Identitätsfeststellung einer verdächtigen Person die Stellung als Beschuldigter begründet, führt zu einer unnötigen Verkomplizierung sowie zu einer nicht gerechtfertigten Eingliederung von lediglich entfernt möglichen Verdächtigen in den Beschuldigtenbegriff und ist daher abzulehnen.

Zu § 51 Z. 4:

Das Recht jedes Beschuldigten, vor seiner Vernehmung mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit ihm zu besprechen, führt zu unnötigen Verzögerungen. Durch die damit erlangte Kenntnis des Beschuldigten vom Strafverfahren gegen ihn ist auch der Verabredung Tür und Tor geöffnet. Eine Einschränkung, wie dies § 53 Abs. 2 vorsieht, wäre auch in diesem Fall wünschenswert.

Zu § 51 Z. 5:

Das Recht auf Beiziehung einer Vertrauensperson sollte insoweit eingeschränkt werden, als eine Beteiligung der Vertrauensperson an der Straftat ausgeschlossen sein muss.

Zu § 51 Z. 9:

Gegen das Recht des Beschuldigten auf Erwirkung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Gericht im Fall des

§ 112 Abs. 1 Z. 2 (wenn der bestehende Tatverdacht im Hinblick auf die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen Fortsetzung nicht rechtfertigt) bestehen schwere Bedenken, zumal die Dauer eines Verfahrens rechtspolitisch gesehen niemals einen Verfolgungsverzicht begründen kann; man bedenke diesbezüglich insbesondere die Fälle organisierter Wirtschaftskriminalität, in welchen sich erfahrungsgemäß die Erhebungen besonders schwierig gestalten und oft jahrelang geführt werden müssen.

Zu § 53 Abs. 1:

Das Recht des Beschuldigten, Beweisgegenstände selbst in Augenschein zu nehmen, führt einerseits zu wesentlichen Erschwerungen im Dienstbetrieb der Kriminalpolizei wie auch der Staatsanwaltschaft und birgt andererseits die Gefahr der Spurenbeeinträchtigung in sich.

Zu § 54 Abs. 4:

Die vorgesehene Unkenntlichmachung von personenbezogenen Daten gefährdeter Personen in Kopien ist mit enormem Arbeitsaufwand verbunden.

Zu § 55 Abs. 2 in Verbindung mit § 53:

Das Recht auf Akteneinsicht während der Amtsstunden wird in der Praxis allein schon deshalb zur erheblichen Erschwerungen führen, weil in der Regel nur der zuständige Sachbearbeiter beurteilen kann, ob und welche Ermittlungsergebnisse von der Akteneinsicht auszunehmen sind. Im Falle seiner urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit führt dies zu einer enormen

Mehrbelastung seines Vertreters, der die Ermittlungsergebnisse in aller Regel erst studieren muss.

Zu § 57 Abs. 4:

Durch diese Bestimmung ist der Verfahrensverschleppung Tür und Tor geöffnet, weil Beweismittelanbote bei entsprechender Behauptung seitens des Beschuldigten nicht von vornherein abgelehnt werden können bzw. im Falle der Ablehnung das Verfahren nach § 110 zum Tragen kommt.

Zu § 58:

Die Gestattung von Nachforschungen durch den Beschuldigten oder durch Dritte ist abzulehnen, weil die Aufklärung von Straftatbeständen Sache der Strafverfolgungsbehörden ist. Der Missbrauchsgefahr wird auch durch die Einschränkungen in Abs. 2 nicht Rechnung getragen; zumindest müssten entsprechende Strafsanktionen (allenfalls Ordnungsstrafen) bei Zuwiderhandeln vorgesehen werden.

Zu § 63 Abs. 3:

Die vierzehntägige Frist für die Beschränkung der Überwachung des Kontaktes mit dem Verteidiger ist zu kurz. Man bedenke die schwierigen Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität bzw. in Wirtschaftsstrafsachen.

IV.) Zum 4. Hauptstück:

Zu § 72 Abs. 2 Z. 2:

Das Recht von Geschädigten, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, zu verlangen, im Ermittlungsverfahren von einer Person des gleichen Geschlechtes vernommen zu werden, wird insbesondere bei kleineren Staatsanwaltschaften auf Grund der personellen Situation mit nicht zu bewältigenden Schwierigkeiten verbunden sein, sodass es wünschenswert wäre, dass diese Bestimmungen ausschließlich auf den Bereich der Kriminalpolizei beschränkt werden.

V.) Zum 5. Hauptstück:

Zu § 78:

Der Entwurf lässt einerseits offen, wer die Berichtigung oder Löschung von Daten anzuordnen hat bzw. ob und in welcher Weise eine entsprechende Ersichtlichmachung vorzunehmen ist (dies gilt insbesondere für den Fall der Annahme, dass die datenmässig erfasste Person eine strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde).

VI.) Zum 6. Hauptstück:

Zu § 99:

Die verpflichtende Verfassung von ausformulierten Amtsvermerken, allenfalls über das derzeit praktizierte Ausmaß hinaus, bringt nicht nur eine Vermehrung des Schreibaufwandes, sondern - zum Gegenstand des Aktes gemacht und der Einsicht für alle Parteien zugänglich- die verstärkte Gefahr, dass vertrauliche Informationen publik werden.

Eine ersatzlose Streichung der geplanten Bestimmung wäre ohne Gefährdung des Rechtsschutzgedankens und der Transparenz der Ermittlungstätigkeit durch die Möglichkeit des Einspruches wegen Rechtsverletzung (§ 110) mit der dabei möglichen Stellungnahme der belangten Behörde (§ 110 Abs. 4, § 111 Abs. 2) angezeigt.

VII.) Zum 7. Hauptstück:

Zu § 104 Abs. 1:

Zumindest nach dem derzeitigen Stand der EDV-Ausstattung in der Anklagebehörde - eine Vollausstattung mit leistungsstarken PCs, wie in den erläuternden Bemerkungen vorausgesetzt, ist keineswegs gegeben - liest sich die präferierte Berichterstattung im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung utopisch. Wiederholt ist darauf zu drängen, dass ein Inkrafttreten der beabsichtigten Bestimmungen unabdingbar die Zur-Verfügung-Stellung sowohl der infrastrukturellen (Räumlichkeiten / technische Ausstattung) als auch personellen Vorkehrungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Bestimmungen erfordert.

Zu § 105:

Die im Absatz 2 vorgesehene generelle Begründungspflicht der Staatsanwaltschaft bei Weiterleitung von Anträgen an das Gericht ist strikt abzulehnen. Auszugehen ist davon, dass dem Gericht mit der Antragstellung die für die rechts- und sachrichtige Entscheidung maßgeblichen Unterlagen übermittelt werden und der zur Entscheidung berufene Richter rechtskundig und ohne weiteres in

der Lage ist, die Begründung für den zu fassenden Beschluss selbst zu formulieren. Die Begründungspflicht für sämtliche von der Staatsanwaltschaft bei Gericht zu stellenden Anträge birgt einerseits die Gefahr in sich, dass der Richter in diesem Umfang zur bloßen Urkundsperson wird und eröffnet andererseits dem Beschuldigten und dessen Vertreter die uneingeschränkte Möglichkeit, durch exzessive Antragstellung Anklagebehörden arbeitsmäßig so zu binden, dass für ihre eigentliche Ermittlungs- und Entscheidungstätigkeit kein ausreichendes Arbeitspotential mehr zur Verfügung stünde und eine dadurch bewirkte verzögerte Aktenbearbeitung wiederum einen dann möglicherweise begründeten Antrag auf Verfahrenseinstellung gemäß § 112 Abs. 1 Z. 2 nach sich zöge.

Zu § 106:

Strikt abzulehnen ist auch die im § 106 Abs. 2 und 3 im Verkehr mit der Kriminalpolizei normierte Begründungspflicht für die Staatsanwaltschaft. Warum eine klar umrissene mündliche oder schriftliche Auftragserteilung ohne weitere Begründung nicht hinreichen soll, wenn die Weisung als in der Strafprozessordnung zu regelnde "Rechtsform sui generis" erkannt wird, ist nicht einzusehen. Im Hinblick auf das zu § 99 Ausgeführte bedarf es nicht einer gesetzlichen Standardisierung, soll die Tätigkeit der Anklagebehörde doch primär zielgerichtet und für die Fallerledigung erfolgsorientiert und nicht auf die wiederkehrende Verfassung "vorsorglicher Entschuldigungsschreiben" konzentriert sein. Weil der Angewiesene jedenfalls berechtigt ist, bei rechtlichen Bedenken gegen eine erteilte Weisung deren schriftliche Ausfertigung und Begründung zu verlangen, ist

eine generelle Normierung der Schriftform und Begründungspflicht um so unverständlicher.

Der in Befolgung der Weisung bewirkte Eingriff gegenüber der betroffenen Person ist im Falle der Entscheidung über einen Einspruch wegen Rechtsverletzung unabhängig von der Schriftlichkeit und Begründung einer von der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei erteilten Weisung jedenfalls nachträglich beurteilbar.

Zu § 107:

Die dem Staatsanwalt im Entwurf eingeräumte Möglichkeit, selbst ermittelnd tätig zu werden und hiezu allenfalls Sachverständige beizuziehen, ist durchaus begrüßenswert, doch gilt es, hiezu noch vor Inkrafttreten des Gesetzes sowohl in sachlicher als auch personeller Hinsicht entsprechend Vorsorge zu treffen.

Zum Zwecke einer effizienten eigenständigen Ermittlungstätigkeit, die selbstverständlich im Einvernehmen mit der Kriminalpolizei zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zu geschehen hat, bedarf es nicht nur eines deutlich verstärkten besonderen Schreibdienstes und der entsprechenden Vernehmungs- und Besprechungsräumlichkeiten bei den Staatsanwaltschaften, sondern auch einer Vermehrung qualifizierten nichtrichterlichen Personals, fielen bei Umsetzung des Gesetzesvorhabens doch die Bemessung von Zeugen - und Sachverständigengebühren in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften. Ohne entsprechende Kostenbeamte und Rechnungsführer, die der Dienstaufsicht des Leiters der Staatsanwaltschaft zu unterstehen haben und nicht - wie beim derzeit zu kritisierenden Zustand der Geldgebarung im Zusammenhang mit der diversionellen Erledigung von Strafverfahren - einer externen

Dienstaufsicht unterstehenden sonstigen Bedienstete des Justizresors, ist der der Staatsanwaltschaft neu aufgetragene Aufgabenbereich nicht administrierbar. Letztlich bedarf es auch einer eindeutigen, über die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Z. 3 hinausgehenden Regelung dafür, dass es nicht dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger in der Hauptverhandlung vorbehalten bleibt, einen dort als Sitzungsvertreter einschreitenden, mit der Sachlage betrauten, ihm unangenehmen Anklagevertreter, der gemäß § 107 Abs. 2 im Vorverfahren tätig geworden ist, als befangen abzulehnen oder im Wege der Beantragung als Zeugen zur Vornahme von Ermittlungsschritten von der Anklagevertretung in der Hauptverhandlung auszuschließen. Dies würde nämlich notwendigerweise eine Aufteilung von Staatsanwälten einer Staatsanwaltschaft in "Ermittlungsstaatsanwälte" und "Verhandlungsstaatsanwälte" bedingen und nützliche Synergieeffekte zwangsläufig konterkarieren. Im Hinblick auf die dem Staatsanwalt eingeräumte verstärkte Möglichkeit, selbständig Ermittlungsschritte ohne Einbeziehung der Sicherheitsbehörde und des Gerichtes zu setzen, bedarf es aber auch der Abschaffung des - zumindest negativen - Weisungsrechtes des Bundesministers für Justiz, um den Vorwurf parteiischer, allenfalls politisch motivierter, Ermittlungen in eine bestimmte Richtung von vornherein nicht aufkommen zu lassen.

Zu § 110:

Der geplante Einspruch wegen Rechtsverletzung in seiner derzeitigen Ausgestaltung scheint prädestiniert, von Personen, gegen die ermittelt wird und die im Falle vorliegenden Verschuldens an einer raschen Aufklärung der Sache nicht interessiert sind, dazu missbraucht zu werden, durch uferlose Antragstellung justizielle und

kriminalpolizeiliche Ressourcen zu binden und dadurch eine effektive Ermittlungstätigkeit soweit zu behindern, dass daraus wieder der Vorwurf einer verzögerten Fallbearbeitung im Sinne des § 112 Abs. 1 Z. 2 erhoben werden könnte. Die generalisierende Umschreibung des Einspruchsrechtes mit der "Verletzung eines subjektiven Rechtes" lässt bei entsprechendem Einfallsreichtum eines Einspruchswerbers jedenfalls derart vielfältige, wenn auch im Ergebnis erfolglose, Einsprüche befürchten, dass sie eine zielgerichtete Fallbearbeitung nahezu unmöglich machen, wozu noch kommt, dass bei entsprechenden Einspruchsbehauptungen auch die Durchführung nicht öffentlicher Verhandlungen kaum vermeidbar scheint.

Zu § 112:

Der an das Gericht zu richtende Antrag auf Einstellung stellt eine glatte Durchbrechung des Anklagegrundsatzes dar und bewirkt vorerst die Verfahrensbeendigung auch komplexer Strafsachen durch einen Einzelrichter.

Dass - wie in den erläuternden Bemerkungen zu § 112 ausgeführt - Ermittlungen gegen eine bestimmte Person für diese auch negative Auswirkungen haben können, ist denkbar, doch kann Anklagebehörden, die im Gegensatz zu Einzelrichtern weitgehend nach dem Vieraugenprinzip organisiert und zur Objektivität verpflichtet sind, nicht vom Gesetzgeber unterstellt werden, dass sie durch zögerliche oder willkürliche Ermittlungstätigkeit Mobbing gegen bestimmte Personen betreiben. Wenn aber ohnedies die Möglichkeit eines Einspruches wegen Rechtsverletzung offen steht, ist dem Rechtsschutzinteresses Genüge getan. Die beabsichtigte Bestimmung des § 112 ist ersatzlos zu streichen, weil es Aufgabe des

Gerichtes zu sein hat, über Verfolgungsanträge und Rechtsmittel zu entscheiden, und nicht, sich staatsanwaltschaftliche Agenden anzumaßen.

VIII.) Zum 8. Hauptstück:

Zu § 117:

§ 117 Abs. 3 würde den unhaltbaren Fall konstituieren, dass die Staatsanwaltschaft zwar die Ermittlungstätigkeit zu leiten, entsprechende Anordnungen zu treffen und sich in dem vom Gesetz umschriebenen Bereich während des Ermittlungsverfahrens richterlicher Kontrolle zu unterwerfen hat, selbst jedoch bei Säumigkeit dieser richterlichen Kontrolle durch Nichtentscheidung binnen vier Wochen sich allenfalls unwiderbringlicher Beweismittel begeben müsste. Die Wortfolge "oder das Gericht nicht längstens binnen vier Wochen über den Antrag auf Beschlagnahme entschieden hat" ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 118:

Die Belastung der Staatsanwaltschaft mit der Verwahrung beschlagnahmter Gegenstände erfordert bei dieser die Einrichtung und Adaptierung entsprechender Räumlichkeiten und die zugehörige personelle Ausstattung, wobei zum wiederholten Male darauf zu verweisen ist, dass im Hinblick auf die der Anklagebehörde weiter übertragenen Aufgaben zur effizienten Erledigung derselben die Dienstaufsicht auch über die damit befassten nichtrichterlichen Bediensteten dem Leiter der Anklagebehörde zu obliegen hat und

diese Personen dem Personalstand der Staatsanwaltschaften anzugehören haben.

Zu § 119:

Jedenfalls diskussionswürdig erscheint die Frage, ob - bei der im Entwurf dem Betroffenen eingeräumten Einspruchsmöglichkeit - es zur Beschlagnahme einer gerichtlichen Entscheidung bedarf oder eine solche von der mit der Sachlage betrauten Staatsanwaltschaft, deren Mitarbeiter als Ermittlungsleiter durchwegs über richterliche Qualifikation verfügen, anzuordnen und nur im Einspruchsfalle das Gericht mit der Entscheidung zu befassen wäre. Der sich daraus im Regelfall ergebenden Verfahrensbeschleunigung stehen keine nennenswerten grundrechtlichen Bedenken entgegen. Ebenso überlegenswert wäre aber auch, soweit es sich um bloße Beweisgegenstände handelt, auf die im Entwurf vorgesehene Trennung von Sicherstellung und Beschlagnahme zu verzichten, mit der Sicherstellung keine Befristung zu verbinden und den Rechtsschutz durch einen jeder Person zustehenden Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 110 zu gewährleisten.

Zu § 120:

Ebensolches gilt für die im § 120 Abs. 2 vorgesehene gerichtliche Bewilligungspflicht für Kontoeröffnungen, wäre doch durch eine - allenfalls mit aufschiebender Wirkung ausgestattete - Einspruchs- bzw. Beschwerdemöglichkeit analog § 110 bei unmittelbarer Zustellbarkeit des Beschlusses an den Betroffenen im gleichen Maße Rechtsschutz gewährt.

Zu § 121:

Eine derzeit nicht aufklärbare Divergenz zwischen dem Gesetzesentwurf und den erläuternden Bemerkungen hiezu ergibt sich aus der im 122 Abs. 2 normierten Ermächtigung der Kriminalpolizei, im Zuge der Identitätsfeststellung auch den Beruf einer Person zu ermitteln, wohingegen in den erläuternden Bemerkungen die Möglichkeit der Ermittlung des Berufes im Zuge der Identitätsfeststellung trotz scheinbar taxativer Aufzählung der Identitätsmerkmale nicht angeführt ist.

Zu § 130:

Im Hinblick auf die im § 130 Abs. 3 vorgesehene Beziehung von Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft ist zunächst auf das zu § 107 Gesagte zu verweisen.

Zu 131:

Weil einen nicht unerheblichen Anteil der Arbeitsbelastung schon derzeit die Prüfung von Gebührennoten ausmacht, wäre überlegenswert, ob bei der durch § 131 Abs. 1 zu erwartenden weiteren Belastung künftig nicht eine nach Art des Bezirksrevisors bei Gericht eingerichtete nichtrichterliche Fachkraft im Bereiche der Staatsanwaltschaften die entsprechenden Prüfungen und Gebührenmessungen vornehmen könnte, wobei dabei einerseits ein referatsübergreifender Überblick über die Sachverständigentätigkeiten und allfällige Mehrfachverzeichnungen von Gebührenansätzen möglich wäre, andererseits die Akten in der Behörde verblieben und nennenswerte Verzögerungen in der Aktenbearbeitungen nicht zu erwarten sind.

§ 131 Abs. 5 wiederum bietet im Hinblick auf die vehement kritisierte Bestimmung des § 112 StGB die Möglichkeit, dass ein gerichtlich bestellter Sachverständiger oder Dolmetsch gegenüber dem dem Staatsanwalt kein Aufsichtsrecht zusteht, durch seine verzögerte Tätigkeit jene unverhältnismäßig lange Dauer des Ermittlungsverfahren bewirken könnte, die zur Verfahrenseinstellung führt, ohne dass dem Ankläger eine Möglichkeit der Verfahrensbeflussung in diesem Umfange zustünde.

Zu § 132 Abs. 2:

Nicht einzusehen ist, warum eine Obduktion nur durch einen Sachverständigen eines Institutes für gerichtliche Medizin und nicht von jedem, über die erforderliche Qualifikation und Einrichtungen verfügenden eingetragenen Sachverständigen für gerichtliche Medizin unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einem Institut für gerichtliche Medizin durchgeführt werden können soll. Bekannterweise werden gerade derzeit die befristeten Verträge von erfahrenen Sachverständigen für gerichtliche Medizin mit Universitätsinstituten nicht mehr verlängert. Da fachliche Kriterien für eine Beschränkung der Sachverständigen auf solche mit Zugehörigkeit zu einem Institut für gerichtliche Medizin nicht aufgezeigt werden und lobbyistische Erwägungen außer Betracht zu bleiben haben, hätte im § 132 Abs. 2 die Wortfolge "eines Institutes" zu entfallen.

Zu § 136:

Im Hinblick auf die beabsichtigte Novellierung des Strafbgesetzbuches durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 mit der Umstellung der Wertbeträge auf EURO und der damit

stillschweigend verbundenen Anhebung der Wertgrenzen sowie den beabsichtigten weiteren Änderungen, insbesondere betreffend den bisherigen § 129 StGB, bei dem die Einbruchsqualifikation teilweise entfallen würde, ist die Einschränkung der Zulässigkeit von Scheingeschäften zur Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten, die von einem Verbrechen herrühren, zu überdenken. Es ist nicht einzusehen, warum beispielsweise der vorgegebene begünstigte Ankauf eines aus fortlaufend nummerierten Banknoten bestehenden Bargeldbetrages im Werte von mehr als S 1.000.000,--, der durch Diebstahl nach den §§ 127, 128 Abs. 1 Z. 4 StGB, künftig allenfalls auch unter Überwindung einer Sperrvorrichtung, erlangt wurde, nicht im Wege eines Scheingeschäftes erfolgen können soll.

Zu § 143 Abs. 4:

Völlig unpraktikabel scheint die der Staatsanwaltschaft auferlegte Verpflichtung, allen von der Überwachung betroffenen Personen die Einsicht in die Ton- oder Bildaufzeichnungen im Ergebnis mit der Maßgabe zu ermöglichen, dass sie selbst davon betroffen sind, auch wenn von vornherein kein Zusammenhang der Person mit der vermuteten Straftat, deretwegen die optische oder akustische Überwachung angeordnet wurde, ersichtlich ist. Mit der Gewährung der Einsicht an eine bestimmte unbeteiligte Person können notwendigerweise Persönlichkeitsrechte weiterer in der gleichen Sequenz abgebildeter Personen verletzt werden. Würde eine solche Überwachung im Zuge einer Massenveranstaltung stattzufinden haben und jeder identifizierbaren Person "der Masse" auch noch ein Einspruchsrecht nach § 110 zustehen, auf das sie auch noch hinzuweisen ist, ist unschwer abschätzbar mit welchem Umfang die justizielle Tätigkeit

im Verhältnis zur sachbezogenen Ermittlungstätigkeit für Stellungnahmen zu Einsprüchen etc. belastet würde.

Zu § 144:

Das Klammerzitat im Absatz 2 ist nicht nachvollziehbar, da der Zitierung “Absatz 2” ein vorangestellter Paragraph fehlt, auf den sich die Absatzbezeichnung beziehen könnte. Ebenso verhält es sich mit dem folgenden Zitat “§ 144 Abs. 2”.

Zu § 148:

Gegen diesen Regelungskomplex gibt es keine prinzipiellen Einwendungen, allerdings erscheint es angesichts der zu beobachtenden Zunahme des aggressiven Sektenwesens empfehlenswert, die geistliche Amtsverschwiegenheit und die damit verbundenen Privilegien auf Amtsträger von im Inland bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl. auch §§ 117, 188, 189 StGB) ausdrücklich zu beschränken.

Soweit durch § 148 Abs. 3 StGB klargestellt wird, dass eine Umgehungverbot nach Abs. 1 (erster Satz) und Abs. 2 insoweit nicht besteht, als die geschützte Person selbst der den Anlass der Ermittlungsmaßnahmen gebenden Tat dringend verdächtig ist, für den Fall der Überwachung von Nachrichten oder der optischen und akustischen Überwachung jedoch die Bewilligung durch das Gericht eine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten voraussetzt, fehlt es an einer gesetzlichen Vorkehrung für Fälle besonderer Dringlichkeit, wenn bei Gefahr in Verzug die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Insofern wäre zu empfehlen, die (vorläufige) Bewilligung durch das Gericht bei

nachfolgender Einholung der Genehmigung des Rechtsschutzbeauftragten als hinreichend anzuerkennen.

Zu den §§ 149 bis 152:

Gegen diesen Regelungskomplex, der im Wesentlichen den bisherigen Rechtsbestand übernimmt, bestehen keine prinzipiellen Bedenken, auch nicht gegen die angestrebte Regelungsübereinstimmung zwischen optischer und akustischer Überwachung und der Überwachung von Nachrichten. Allerdings ist in Anbetracht der vom Strafprozessreformgesetz angestrebten Verlagerung des Vorverfahrens zur Staatsanwaltschaft auch in diesem Bereich mit einer Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften zu rechnen, die nur bei entsprechender personeller und infrastruktureller Ausstattung zu bewältigen sein wird.

Zu § 152 (Schadenersatz) wird angemerkt, dass ein nachvollziehbarer Grund für die angestrebte Beschränkung des Schadenersatzanspruches auf Schäden aus optischer und akustischer Überwachung von Personen nach dem § 140 Abs. 1 Z. 3 StPO und auf Schäden durch Datenabgleich, wogegen nach der geltenden Bestimmung des § 149p StPO der Bund für sämtliche Schäden aus der Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung zu haften hat, nicht zu erkennen ist.

Zu § 154:

Nach Abs. 2 soll die Möglichkeit bestehen, den Beschuldigten und den Privatankläger, nicht jedoch den Verteidiger im Interesse einer unbeeinflussten Aussage des Tatopfers vorübergehend von der Beteiligung an einer Tatrekonstruktion auszuschließen. Warum in

einem solchen Falle auch dem von einem Verteidiger bei der Tatrekonstruktion vertretenen Beschuldigten sogleich eine Ablichtung des Protokolls zu übermitteln ist, kann nicht nachvollzogen werden. Dies stellt jedenfalls einen vermeidbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, da in solchen Fällen ohnehin in der Regel der Verteidiger eines solchen (von der Tatrekonstruktion ausgeschlossenen) Beschuldigten eine Protokollsabschrift erhält.

Zu den §§ 158 bis 166:

Die systematische Ordnung und Zusammenfassung der Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen erscheint durchaus begrüßenswert. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang positiv zu vermerken, dass durch die Neuregelung der Bestimmungen über die Aussageverweigerung des einer Strafverfolgung ausgesetzten oder tatverdächtigen Zeugen nach § 161 Abs. 1 Z. 1 die bisher wiederholt zu Problemen Anlass gebende Bestimmung des § 152 Abs. 1 Z. 1 StPO auf ihren primären Schutzzweck reduziert und vermeidbare Beweismittelverluste hintangehalten werden sollen (vgl. Erläuterungen Seite 250). Zum Unterschied von der geltenden Rechtslage wäre nämlich dieses Aussageverweigerungsrecht bei Gefahr der "Selbstbelastung" eines (rechtskräftig) Verurteilten nicht mehr anzuwenden. Zu begrüßen ist auch die in § 161 Abs. 2 vorgesehene Entbindungsmöglichkeit für die im Abs. 1 Z. 4 bis 7 genannten Personen durch die jeweiligen Träger der geschützten Interessen. Gleiches gilt auch für die im § 163 Abs. 2 (letzter Satz) vorgesehene Klarstellung, dass - anders als nach geltendem Recht - an der Zeugenvernehmung teilnehmende Vertrauenspersonen zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen im Zuge der Vernehmung verpflichtet werden.

Zu § 165:

Dem durch § 165 (zweiter Satz) geschützten Anspruch auf eine "face to face Konfrontation" im Falle einer anonymen Zeugenaussage könnte auch durch eine weniger umständliche Formulierung entsprochen werden. Es würde vielmehr ausreichen, dem Zeugen nicht zu gestatten, sein Gesicht derart zu verhüllen oder zu verbergen, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit seiner Aussage unmöglich oder erheblich erschwert wird.

Zu § 167:

Das in § 167 Abs. 1 normierte Recht des Beschuldigten, sich schon vor seiner ersten Vernehmung mit einem Verteidiger zu beraten und seiner Vernehmung den Verteidiger als Person seines Vertrauens beizuziehen, erscheint aus Gründen der Verfahrenseffizienz und der Vereitelung von Verdunkelungsstrategien zumindest für den Bereich der Schwer- und schwerstkriminellen Kriminalität nicht annehmbar.

Davon abgesehen, dass vom Standpunkt der materiellen Wahrheitsfindung die angestrebte Teilnahme von Verteidigern bei der (ersten) Einvernahme des Beschuldigten durch die Kriminalpolizei erfahrungsgemäß nur kontraproduktiv sein kann, vermag auch die Berufung auf Artikel 6 MRK zur Begründung des Anwesenheitsrechtes des Verteidigers bei der ersten Einvernahme des Beschuldigten nicht zu überzeugen, zumal aus Artikel 6 MRK kein Recht des Beschuldigten auf den Beistand eines Verteidigers ab der ersten Verfolgungshandlung abgeleitet werden kann und eine solche Interpretation auch aus der Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofes nicht zu erkennen ist. Vom Europäischen Gerichtshof werden

vielmehr Beschränkungen bezüglich der Anwesenheit eines Verteidigers bei Vorliegen guter Gründe anerkannt, sofern in der Gesamtbetrachtung des Verfahrens das Recht auf ein faires Verfahren nicht verletzt wird. Wenn der Gesetzgeber die Beiziehung eines Verteidigers schon zur ersten Vernehmung gesetzlich garantieren will, so muss er zu erwartende erhebliche Erschwerungen und Verzögerungen des Verfahrens einkalkulieren. Die Verankerung des Anwesenheitsrechtes einer Vertrauensperson (des Verteidigers) während der (ersten) Vernehmung des Beschuldigten kann auch nicht zwingend auf § 10 Abs. 2 des BG über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten gestützt werden, zumal nach dieser Bestimmung dem Verteidiger die Teilnahme an allen Rechtshilfehandlungen zu gestatten ist, wenn das "Internationale Gericht" dies verlangt. Maßgeblich für die Beiziehung des Verteidigers ist somit ein ausdrückliches Verlangen des Internationalen Gerichtes; keineswegs ergibt sich jedoch das Anwesenheitsrecht unmittelbar aus dem Gesetz.

Zu § 169:

Irreführend und missverständlich ist die in § 169 enthaltene Formulierung, wonach zum Nachteil eines Beschuldigten - außer gegen eine Person, die im Zusammenhang mit einer Vernehmung einer Rechtsverletzung beschuldigt ist - bei sonstiger Nichtigkeit seine sowie jene von Zeugen und Mitbeschuldigten unter den Bedingungen der Z. 1 und 2, nämlich durch Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden, zustande gekommenen Aussagen nicht als Beweis verwendet werden dürfen. Im Umkehrschluss ergibt sich nämlich daraus, dass gegen eine Person, die im Zusammenhang mit einer Vernehmung einer Rechtsverletzung beschuldigt wird, durch

die Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden gewonnene Aussagen nicht dem Beweisverwertungsverbot des § 169 unterliegen.

IX.) Zum 9. Hauptstück:

Zu: § 173:

Während gegen die in § 173 Abs. 1 Z. 4 vorgesehene Regelung, wonach im Gegensatz zu § 175 Abs. 1 Z. 4 StPO für die Festnahme eine mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bedrohte Straftat vorausgesetzt ist, kein Einwand besteht, zumal auch bisher schon gemäß § 452 Z. 1 StPO die Verhängung der Verwahrungshaft, folglich auch der Untersuchungshaft nach § 452 Z. 3 StPO wegen Tatbegehungsfahr für die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallenden Delikte ausgeschlossen war, werden gegen den geplanten Wegfall der bedingt obligatorischen Festnahme nach § 175 Abs. 3 StPO massive Bedenken angemeldet. Zum einen stehen nämlich für den Bereich der Schwer- bzw. Schwerstkriminalität, insbesondere auch der organisierten Kriminalität, dringende Sicherheitsbedürfnisse der Beseitigung des bisher durchaus bewährten Institutes der bedingten obligatorischen Festnahme entgegen und zum anderen ist den einschreitenden kriminalpolizeilichen Organen im Anfangsstadium eines Verfahrens im Bereich der Schwer- und Schwerstkriminalität eine exakte Prüfung der (bestimmten) Haftgründe in den allermeisten Fällen gar nicht möglich, was letztlich zur umgehenden Freilassung auch von dringend tatverdächtigen Beschuldigten führen müsste.

Zu § 176:

Zu begrüßen ist die in § 176 Abs. 2 Z. 3 enthaltene Klarstellung, dass der Haftgrund der Tatbegehungs- und Tatausführungsfahr sowohl bei der Anlasstat als auch bei den Prognosetaten in allen Fällen eine strafbare Handlung voraussetzt, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Keineswegs zugestimmt kann jedoch dem geplanten Entfall der bedingten obligatorischen Untersuchungshaft nach § 180 Abs. 7 StPO werden. Soweit sich der Entwurf in den Erläuterungen (Seite 277 ff) auf die Vorschrift des Artikel 5 Abs. 1 lit. c MRK beruft, ist dem entgegenzuhalten, dass nach der zitierten Konventionsbestimmung eine freiheitsentziehende Maßnahme bei hinreichend tatverdächtigen Personen dann statthaft ist, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung einer strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern. Gerade für den durch § 180 Abs. 7 StPO geregelten Bereich der Schwerekriminalität wird es weiterhin notwendig sein, über Beschuldigte die Untersuchungshaft zu verhängen, und zwar in durchaus konventionskonformer Weise auch dann, wenn Haftgründe zwar nicht durch bestimmte Tatsachen zu belegen sind, aber zumindest begründeter Anlass zur Annahme von Haftgründen besteht. Hiezu wäre die Schaffung einer an § 112 Abs. 3 der Deutschen Strafprozessordnung angelehnten Bestimmung jedenfalls überlegenswert.

Zu § 178

Zu begrüßen ist die in Abs. 2 Z. 1 vorgesehene Neuregelung, wonach die erste Haftfrist von 14 Tagen ab Anordnung der Untersuchungshaft zu rechnen ist, und ebenso die in Abs. 5

vorgesehene Bestimmung, dass nach Einbringen der Anklage die Wirksamkeit eines Beschlusses auf Anordnung der Fortsetzung der Untersuchungshaft durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt wird.

Überprüfungsbedürftig ist allerdings die in Abs. 1 des § 178 vorgesehene Regelung, dass eine Fortsetzung der Untersuchungshaft vom Gericht in der Haftverhandlung nur über entsprechenden rechtzeitigen Antrag der Staatsanwaltschaft zu beschließen ist. Davon abgesehen, dass ein Entfall der ersten 14-tägigen Anfangsfrist ohne Nachteil für den inhaftierten Beschuldigen zu überlegen wäre, zumal dieser jederzeit einen Enthafungsantrag stellen kann, empfiehlt es sich, die bisherige Regelung der amtswegigen Anordnung der Haftverhandlung beizubehalten, zumal die nunmehr vorgeschlagene Antragspflicht der Staatsanwaltschaft zwingend administrative Doppelgleisigkeiten zur Folge haben wird, die administrative Vorbereitung der Haftverhandlung ohnehin dem Gericht obliegt und die Staatsanwaltschaft schon von Amtswegen verpflichtet ist, bei Wegfall des dringenden Tatverdachtes und /oder der Haftgründe die Enthftung des Beschuldigten zu veranlassen (vgl. §§ 179, 180).

Zu den §§ 183, 184:

Gegen die aus dem bisherigen Regelungbestand übernommenen Normen besteht kein grundsätzlicher Einwand, allerdings ist in Abs. 5 des § 183 ein offensichtliches Redaktionsversehen festzustellen. Da sich diese Bestimmung auf die Beschlussfassung über den Verfall der Kaution bezieht, müsste richtig auf Abs. 4 und nicht auf Abs. 3 verwiesen werden.

Zu den §§ 185 bis 192:

Die zweifelsfrei eine massive Mehrbelastung für die Staatsanwaltschaften darstellende weitgehende Verlagerung der mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verbundenen Aufgaben zu den Staatsanwaltschaften ist nur bei adäquater Verbesserung der personellen und infrastrukturellen Ausstattung der Anklagebehörden zu bewältigen.

Damit wird - was für den äußerst sensiblen Bereich des Haftrechtes besonders anschaulich ist - eine inhaltliche Veränderung des Dienst-, Disziplinar- und Besoldungsrechtes, die Festschreibung der verfassungsmäßigen Bestandsgarantie und eine Beseitigung politischer Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Weisungsrechtes des Bundesministers für Justiz durch Verlagerung zur Generalprokurator einhergehen müssen, um die Staatsanwaltschaften möglichst aus dem Schussfeld (berechtigter oder unberechtigter) politischer Kritik zu nehmen und andererseits die Gewinnung höchst qualifizierter Mitarbeiter zu fördern.

X.) Zum 10. Hauptstück:Zu den §§ 193, 194 und 195:

Gegen diesen Regelungskomplex bestehen keine prinzipiellen Bedenken, allerdings wäre im § 193 Abs. 1 Z. 1 eine Präzisierung dahingehend wünschenswert, dass die dem Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Tat "keine gerichtlich strafbare Handlung" darstellt. Im übrigen darf zur Problematik der Einstellung des Ermittlungsverfahrens auf die Stellungnahme zu § 112 verwiesen werden. Ebenfalls zu begrüßen ist die Verankerung

einer Rücktrittsmöglichkeit wegen Geringfügigkeit im Strafprozessrecht bei gleichzeitiger Übernahme der Voraussetzungen des § 42 StGB, der damit seine Funktion als sachlicher Strafaufhebungsgrund bzw. Strafausschließungsgrund verliert.

Wenn auch nachvollziehbar ist, dass nach § 196 der Geschädigte - dieser auch im Sinne des § 197 Abs. 1-, allenfalls auch der Beschuldigte, von der Verfahrenseinstellung unter zusammenfassender Begründung zu verständigen ist, so ist dieses Erfordernis bei der Verständigung der Kriminalpolizei und des Gerichtes in den hiezu ergangenen Erläuterungen nicht schlüssig begründet.

Die in § 197 geplante Normierung der Fortführung des Verfahrens bedeutet zweifelsfrei eine weitere Mehrbelastung der damit befassten staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaften) und ist überdies nur bei gleichzeitiger Verlagerung der Weisungskompetenzen des Bundesministeriums für Justiz in Einzelstrafsachen zu einer - von tages- und parteipolitischen Auseinandersetzungen nicht tangierten - obersten Anklagebehörde (Generalprokuratur) annehmbar.

XI.) Zum 11. Hauptstück:

Zu den §§ 199 bis 210:

Gegen die im 11. Hauptstück enthaltene Regelung, die weitgehend den bisher in Geltung stehenden, durch die Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, eingeführten Bestimmungen über das Absehen von der Verfolgung nach durchgeführter Diversion entsprechen, bestehen keine Einwendungen. Lediglich zu § 210 Abs. 3 gäbe es anzumerken, dass die Unzulässigkeit der Durchführung einer

Hauptverhandlung, solange über eine Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem ein Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens nach diesem Hauptstück abgewiesen wurde, noch nicht entschieden wurde - wie schon bisher § 90l Abs. 3 StPO - Verzögerungspotentiale bietet, die einer effizienten Verfahrensführung entgegen stehen können. Wie allerdings im Einführungserlass (zweiter Teil) zur Strafprozessnovelle 1999, JMZ 578.015/35-II3/1999, hiezu ausgeführt, ist es zur Vermeidung von Verzögerungen des Verfahrens und zwecks Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage über die Diversion zulässig, diese Entscheidung aufzuschieben und den Beschluss - sofern er auf Abweisung lautet - gemeinsam mit dem Urteil zu verkünden und zu begründen, zumal in diesem Fall das Urteil den Inhalt des Beschlusses gleichsam "überholend" aufnimmt, wobei eine Beschwerde wegen der Bekämpfbarkeit des Urteils aus den Nichtigkeitsgründen des § 281 Abs. 1 Z. 10a bzw. § 345 Abs. 1 Z. 12a StPO obsolet wird. Eine positiv rechtliche Festlegung der im zitierten Erlass des Bundesministerium für Justiz vertretenen Auffassung wäre wünschenswert.

XII.) Zum 12. Hauptstück:

Zu § 211:

Mit dieser Bestimmung tritt eine weitreichende Änderung der bisherigen Rechtslage ein, weil auch im Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes eine begründete Anklageschrift einzubringen ist, während der Strafantrag auf die Anklageerhebung beim Bezirksgericht beschränkt bleibt. Dass damit unbestreitbar eine weitere Mehrbelastung für die Staatsanwaltschaften verbunden ist,

kann auch durch die schon an und für sich problematische Verlagerung der sachlichen Zuständigkeit für strafbare Handlungen mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe zu den Bezirksgerichten nicht wirklich ausgeglichen werden, weil die geplante Kompetenzerweiterung der Bezirksgerichte nichts daran zu ändern vermag, dass die Staatsanwaltschaften weiterhin auch für dieses Segment der Strafverfolgung, sei es auch nur im Rahmen der gegenüber den Bezirksanwälten auszuübenden Kontroll- und Weisungsbefugnisse, verantwortlich bleiben. Bedenklich ist diese Kompetenzerweiterung der Bezirksgerichte auch deshalb, weil nach der Intention des Strafprozessreformgesetzes auch in komplexen Strafsachen Angehörigen von Rechtsberufen mit akademischer Ausbildung Bezirksanwälte gegenüber stehen werden, die an sich schon über keine gleichwertige berufliche Qualifikation verfügen. Im übrigen werden in den Erläuterungen zum Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes keine vernünftigen Gründe für die Verschiebung der sachlichen Zuständigkeit vom Landesgericht zu den Bezirksgerichten ins Treffen geführt.

Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang auch der in § 213 Z. 3 (Einspruch gegen die Anklageschrift) vorgesehene Einspruchsgrund, weil darin eine weitgehende Überforderung der Qualität des Tatverdacht enthalten ist. Die Voraussetzung einer "naheliegenden Verurteilung" geht über die bisherigen Tatverdachtserfordernisse bei der Anklageerhebung weit hinaus und widerspricht zudem auch der im Entwurf aufrecht erhaltenen und in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass das Oberlandesgericht mit seiner Begründung der Entscheidung jener des erkennenden Gerichtes über die Hauptsache nicht vorgreifen dürfe. Zu empfehlen wäre daher die Beibehaltung der bisher für die Anklageerhebung

vorausgesetzten genügenden Gründe, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten (vgl. § 213 Abs. 1 Z. 2 StPO). Letztlich würde die Verankerung des Anklageerfordernisses der "naheliegenden Verurteilung" zwingend eine veränderte Einstellungspraxis und dem Grundsatz einer effizienten Verfahrensführung abträgliche Verzögerungen des Vorverfahrens nach sich ziehen.

Im Übrigen steht das Anklageerfordernis der naheliegenden Verurteilung im gewissen Widerspruch zu dem auch im Strafprozessreformgesetz in § 212 Abs. 5 postulierten Grundsatz, dass das Oberlandesgericht mit seiner Begründung der Entscheidung des erkennenden Gerichtes in der Hauptsache nicht vorgreifen dürfe.

Am Rande ist auch zu bemerken, dass in § 213 Abs. 2 (Einspruch gegen die Anklageschrift) im zweiten Halbsatz das Hauptwort "Intensivierung" durch den gleichwertigen deutschen Begriff "Verstärkung" ersetzt werden könnte. Unerfindlich bleibt weiter, warum nach § 214 Abs. 1 eine weitere Ausfertigung der Anklageschrift der Kriminalpolizei zuzustellen ist, zumal der Kriminalpolizei (auch) im Hauptverfahren keine Parteistellung zukommt.

Zusammenfassend ist ungeachtet der zahlreichen positiven und durchaus zu begrüßenden Neuerungen hervorzuheben, dass

1.) der Entwurf eine in den praktischen Auswirkungen gar nicht abschätzbare Mehrbelastung für den Staatsanwalt und das Kanzleipersonal bringt, deren Planstellen nach vorsichtiger Schätzung verdoppelt werden müssten;

2.) eine Vielzahl der Bestimmungen nicht der Effizienz des Ermittlungsverfahrens Rechnung tragen, sondern im Gegenteil der Verfahrensverschleppung dienen;

3.) es durch die umfangreichen Zuständigkeiten des Richters, insbesondere durch zu weit gehende Einspruchsrechte, und ausufernde Begründungs- und Verständigungspflichten es zu Doppelgleisigkeiten zwischen dem staatsanwaltschaftlichen Verfahren und dem gerichtlichen Prüfungsverfahren kommt.

Die im Entwurf dem Staatsanwalt zugeordnete quasi richterliche Rolle als "dominus litis" sicherheitsbehördlicher und gerichtlicher Vorerhebungen macht ferner unabdingbar eine grundlegende Änderung des Weisungsrechtes sowie des Dienst-, Disziplinar-, und Besoldungsrechtes notwendig. Es würde einem objektiv zu führenden Strafverfahren und überhaupt rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwider laufen, wenn dem ermittelnden Staatsanwalt jederzeit Weisungen erteilt werden können, wie, auf welche Weise und gegen welche Personen er Ermittlungen zu führen und welche Fragen er allenfalls an bestimmte Beschuldigte oder Zeugen zu richten habe. Man denke hier insbesondere an Strafsachen mit politischem Hintergrund.

Schließlich muss auch die Rolle des Bezirksanwaltes bei den durch die erhöhten Strafdrohungen aufgewerteten Bezirksgerichten überdacht und neu geregelt werden, da es nicht der Rechtssicherheit und dem Gebot der Waffengleichheit, dienen kann, dass in allen Fällen der mittleren Kriminalität einem juristisch ausgebildeten Richter und Verteidiger ein Fachbeamter gegenüber steht.

Klagenfurt, am 3.9.2001

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

Leitender Staatsanwalt
Hofrat Dr. Dietmar Pacheiner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

